

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1851**

35 (30.4.1851)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 35.

Mittwoch, den 30. April

1851.

Die Einsendung von Todesschein^{en} im Auslande verstorbener Badener betr.
Nach mehreren, von Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an Großh. Ministerium des Innern mitgetheilten Todesschein^{en} starben in Afrika:

A. In dem Militärhospitale zu Philippeville;

- 1) Jakob Binz von Welsinghen (Welschingen?), Sohn des verstorbenen Philipp Binz, und dessen Ehefrau Jakobina, geb. Wächter.
- 2) Wilhelm Mohr von Heplingen (Heclingen?), Sohn des verstorbenen Wilhelm und der Anna Maria Mohr.
- 3) Garpard Bruch von Holsten (Höllstein?), Sohn des Johann Bruch und dessen Ehefrau Louise, geb. Walmann.

B. In dem Militärhospitale zu Constantine:

- 1) Friedolin Arzer von Schwerg (Schwergen?), Sohn des verstorbenen Gregor Arzer und dessen Ehefrau Juliane, geb. Digen.
- 2) Friedrich Schmitt von Baden, Sohn des Peter Schmitt und dessen Ehefrau Martanelle, geb. Schabbert.

Da diese Personen in den bezeichneten Orten unbekannt sind, so wird dieß zum Zweck der Erkundigung der wirklichen Heimathsorte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den sich deshalb meldenden Angehörigen der Verstorbenen, oder den Pfarrämtern der Heimathsorte die Todesschein^e durch das betreffende Bezirksamt werden zugestellt werden.

Carlsruhe, den 19. April 1851.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

J. A. v. D.
Der vorsitzende Rath.
v. Stockhorn.

vdt. G. Stöffer.

Die Errichtung eines Nachweisungsbureaus für Auswanderer in Bremen betreffend.

Nr. 10,414. Nach einer von der Commission des Senats der freien Stadt Bremen für die auswärtigen Angelegenheiten an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung wurde zum Zwecke möglichster Fürsorge für die deutschen Auswanderer zu Bremen ein s. g.

„Nachweisungs-Bureau für Auswanderer“

gegründet, dessen vom Senat bereits obrigkeitlich genehmigte und auf alle Art erleichterte Wirksamkeit im März d. J. beginnen wird.

Dasselbe hält drei verschiedene Comptoirs, nämlich:

im **Bahnhofsgebäude**, am **Altenwalle**, (dem Landungsplatze der Oberweser Dampfschiffe) und am **Markte**, (dem Mittelpunkte der Stadt)

täglich geöffnet. An jeder dieser Stationen fungirt ein besonderer beidigter Beamter, der durch eine von der Handelskammer delegirte Direction beaufsichtigt, außerdem vom Senate controllirt wird, fest besoldet ist, und in keinem Falle irgend eine Vergütung für seine Dienstleistungen annehmen darf. Die letzteren sind vielmehr durchaus unentgeltlich und bestehen vornehmlich darin:

- 1) jedem Auswanderer die Adresse eines Gastwirths und die Tare zu behändigen, nach welcher er das Logis, die Beköstigung und den Transport seiner Effecten zu bezahlen hat.

Die Gastwirthe stehen nicht allein unter Controlle der Polizeidirection, sondern haben sich auferdem einer steien der Direction des Nachweisungsbureaus unterworfen, welche auch festgesetzt hat, wie viele Personen in jedem Locale aufgenommen werden dürfen. Sodann erhalten die Auswanderer

- 2) ein Verzeichniß der in Bremen obrigkeitlich concessionirten Schiffsmäcker und Schiffs-expedienten, unter Beifügung der Wohnung derselben;
- 3) eine Liste, enthaltend die Durchschnittspreise ihrer Hauptbedürfnisse, namentlich der Matragen, wollenen Decken, Blechgeschirre u. s. w.;
- 4) Verhaltensregeln für ihren Aufenthalt in Bremen, in Bremerhaven und auf dem See-schiffe;
- 5) Verhaltensregeln bei der Ankunft am überseeischen Bestimmungsorte;
- 6) zuverlässige Belehrung und Auskunft auf specielle Fragen, namentlich wo und wie etwaige Beschwerden von den zuständigen Behörden rasch erledigt werden, insofern dieß nicht schon durch Vermittelung der Direction geschehen sollte.

Eine Aufmunterung zur Auswanderung liegt nicht im Zwecke des Nachweisungsbureaus; auch gewährt dasselbe niemals Geldunterstützungen.

Dagegen wird dasselbe auf das Eifrigste beflissen sein, Denjenigen, die entschlossen sind, von unserem Hafen aus das Vaterland zu verlassen, und eine Heimath zu suchen, alle sonstigen Erleichterungen zu verschaffen, und überhaupt in dem Sinne thätig zu sein, welcher die „deutschen Gesellschaften“ in Nordamerika belebt und der Wirksamkeit derselben so große Segnungen bereitet hat.

Indem man in Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich die Großh. Aemter des Kreises angewiesen, solches auch in den betreffenden Localblättern bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 22. April 1851.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

J. A. d. D.

Der vorstehende Rath.

v. Stockhorn.

vdt. Maurer.

Nr. 10,915. Die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Februar d. J., (Regierungsblatt Nr. XVII.) hört der befreite Gerichtsstand, welchen Grundherren und Standesherrn bisher in rechtspolizeilicher Beziehung besaßen, auf.

Die Bestellung der Vormünder geschieht daher künftig durch die Aemter, die Abhör der Vormundschaftsrechnungen durch die Amtsrevisorate.

Die letzteren haben bei Sterbfällen die Versiegung und Aufnahme des Nachlasses, wo solche nach den Declarationen und dem Standesherrlichkeitsedict überhaupt der Staatsbehörde obliegt, sowie die Erbtheilung vorzunehmen.

Dieses wird den Großh. Aemtern und Amtsrevisoraten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 15. April 1851.

Großh. Regierung des Mittelreintreises.

B. B. d. D.

Der vorstehende Rath:

v. Stockhorn.

vdt. G. Stöffer.

Obrigkeithche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharfen und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Haslach:

Kanonier Ludwig Ketterer von Steinach.

Aus dem Oberamt Nastatt:

Bernhard Hettel von Bietigheim, Soldat im früheren 3. Infanterie-Regiment. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 3" 4", Körperbau besetzt, Gesichtsfarbe gesund, Augen braun, Haare braun, Nase mittel.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Sebastian Ander von Berwangen, Soldat des früheren I. Infanterie-Regiments.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der dem Großh. Infanterie-Bataillon Nr. 4 zugetheilte Rekrut Carl Friedrich Becker von Weiler.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Ertragung der Kosten verurtheilt.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Soldat Jakob Brommer von Stadt Nehl.

Nr. 12,781. Nachbenannte Conscriptionspflichtigen aus der Altersklasse 1829, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, und der diesseitigen Aufforderung vom 19. Dezember v. J., Nr. 45,076, keine Folge geleistet haben, werden hiemit der Refraction für schuldig und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und zugleich vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung in eine Geldstrafe von 800 fl. sowie in die Kosten verurtheilt. Adam Michael Maier Loos-Nr. 2, Johann Alexander Kost Es.-Nr. 8, Michael Landes Loos-Nr. 11, Gustav Theodor Hengstenberg Es.-Nr. 46, Carl Abraham Grün Loos-Nr. 57.

Mannheim, den 10. April 1851.

Großh. Stadtamt.

Stephani.

Nr. 10,598. Mit Bezug auf unsere Forderung vom 8. Februar d. J., Nr. 3323, die Entwendung eines Mantels aus der Karlsburg dahier betreffend, machen wir nachträglich noch bekannt, daß der Verdacht der Entwendung dieses Mantels auf Georg Adam Gauß von Wörsingen fällt, welcher einen Mantel, den er zu verkaufen sucht, besitzt, dessen Beschreibung auf den entwendeten paßt, und da auch das Signalement auf Georg Adam Gauß paßt, so bitten wir, indem wir noch beifügen, daß Gauß an einer Wacke und an einem Ohre eine Narbe hat, auf diesen, sowie auf dessen Mantel zu fahnden und ersteren auf Betreten einzuliefern.

Durlach, den 25. April 1851.

Großh. Oberamt.

Galura.

Nr. 6,555. Am Dienstag, den 15. d. M., Abends um 9 Uhr, wurde dem Dienstknecht Jakob Kromer und dem Lehrling Thomas Mutschler, welche bei Bierbrauer Müller in St. Nehl in Dienste sind, aus der unverschlossenen Speicherkammer Folgendes entwendet:

I. Dem Jakob Kromer:

- 1) ein Paar dunkelblaue Tuchhosen; 2) eine grüne Tuchweste; 3) 1 rother seidener Shawls; 4) ein schwarzseidenes Halstuch; 5) ein Paar Schuhe und 1 fl. 30 fr. Geld.

II. dem Thomas Mutschler:

- 1) ein Paar Buckskin- und ein Paar graue Sommerhosen; 2) eine schwarz Tuchene Weste; 3) ein schwarz Tuchener Camisol; 4) ein schwarzseidenes Halstuch; 5) eine schwarze

Tuchkappe mit Schild; 6) 7 leinene Hemden mit T. M. gezeichnet; ein lederner Geldbeutel mit 54 fr., bestehend in Sechsern u. Groschen.

Wir bitten auf das Entwendete und den noch unbekanntem Thäter zu fahnden.

Kork, den 22. April 1851.

Großh. Bezirksamt.

v. Hunoltstein.

Nr. 2220. Urban Gruler von Nirheim, durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Oberrhein-Kreises vom 16. Juli 1850, Nr. 5452, zu einer Zuchthausstrafe von neun Monaten verurtheilt, wurde heute nach erstandener Strafe entlassen und des Großherzoglich Badischen Landes kraft oben allegirten Urtheils verwiesen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 23. April 1851.

Großh. Zuchthausverwaltung.

Schmid.

Signalement: Alter 39 Jahre, Größe 5' 7", Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Gesichtsforn länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Stirne nieder, Nase stumpf, Mund groß, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn rund, besondere Kennzeichen keine.

Nr. 13,696. (Versäumnungs-Erkenntniß.) In Sachen des Großh. Kriegs-Aerars, vertreten durch die Liquidations-Commission bei Großh. Kriegs-Ministerium, Klägers, gegen Georg Heinrich Dieß von Pforzheim, Beklagten — Zurückgabe unbefugterweise aus den Zeughausvorräthen erhobener Waffen, beziehungsweise Entschädigungsleistung betreffend, — wird mit Bezug auf die öffentlich bekannt gemachte Ladungs-Verfügung vom 7. März d. J. auf klägerischen Antrag nach fruchtlos abgelaufener Frist der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede Schutzrede des Beklagten für versäumt, und der Beklagte für schuldig erklärt, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung, die erhobenen 100 Stück Pistongewehre an das Großh. Kriegs-Aerar in unversehrtem Zustande zurückzugeben, oder deren Werth mit 1923 fl. 20 fr., nebst Verzugszinsen zu 5% vom 14. März d. J., an das Kriegs-Aerar zu bezahlen, und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Anhang.

Da der Beklagte sich auf die Klage nicht hat vernehmen lassen, so wird in Gemäßheit des ihm angedrohten Rechtsnachteils der thatsächliche Klagevortrag dahin als zugestanden angenommen, daß der Beklagte rechtswidrigerweise die fraglichen Waffen, im angegebenen Werth von 1923 fl. 20 fr. aus den Zeughausvorräthen erhoben hat. Er ist daher zur Rückgabe derselben, oder zum Ersatz des Werths verbindlich.

Pforzheim, den 20. April 1851.

Großh. Oberamt.

Dieß.

**Untergewichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

Nr. 3589. Herr August Hoyer wurde als zweiter Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft des deutschen Phönix für hiesige Stadt aufgestellt und bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. April 1851.

Großh. Polizeiamt der Residenz.
Guerillot.

Nr. 10,943. Die Wittve des Sattlermeisters Franz Raver Bedert, Elisabetha, geb. Dietrich, von Achern, hat um gerichtliche Einsetzung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, auf welche von den nächsten Erben verzichtet wurde. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dem Gesuche entsprechen werden soll, wenn innerhalb 4 Wochen keine Einsprache erhoben werden würde.

Achern, den 22. April 1851.

Großh. Bezirksamt.
Hippmann.

Nr. 5438. Johann Michael Wegstein von Diersheim, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist über sein in Diersheim unter Curatel befindliches Vermögen von 636 fl. zu verfügen, widrigensfalls er für verschollen erklärt und dasselbe seinen Erben gegen Cautionleistung ausgefolgt werden wird.

Rheinbischofsheim, den 21. April 1851.

Großh. Bezirksamt.

Johann Martin Soder, Küfer und Bierbrauer von hier, seit vielen Jahren von hier abwesend, ist mit seinen Geschwistern zur Erbschaft des Nachlasses seiner Mutter, Bauconducteur Martin Soder Wittwe, Wilhelmine, geborene Reusch, dahier berufen, sein Aufenthalt aber unbekannt. Derselbe, oder seine Leibeserben werden daher zur Erbtheilung hierher mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten bei uns zu melden, daß im Richterscheinungsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Carlsruhe, den 15. April 1851.

Großh. Stadtamtsreviserat.

Nr. 2,516. Der an unbekanntem Orten abwesende Georg Eisenmann von Steinbach, Gemeinde Seelbach, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter Katharina Rösch, Ehefrau des Georg Eisenmann in Steinbach, berufen. — Derselbe wird nunmehr aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Ansprüche geltend zu machen, widrigensfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vergeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Lahr, den 16. April 1851.

Großh. Amtsreviserat.

Nr. 13,535. (Oeffentliche Vorladung.) Genovefa, geb. Maier von Steinbach, hat gegen ihren landesflüchtigen, wegen Tödtung zur Fahndung ausgeschriebenen Ehemann Alois Birnbreier von dort, schon früher eine S. 827 und 854 der Kreisanz.-Bl. sodann in Nr. 76, 77 u. 78 der Karlsruher Zeitung vom Jahre 1849 veröffentlichte Klage auf Vermögensabsonderung und Ausfolgung ihres einschl. im Stück vorhandener eheweblicher Liegenschaften in 885 fl. 18 kr. bestehenden Vermögens erhoben, und diese Klage, weil das darauf erwirkte Versäumnungs-Erkenntniß wegen unterbliebenen Vollzuges nach L.-R.-S. 1444 nicht mehr gültig ist, heute dahier erneuert. Es wird deshalb zur mündlichen Verhandlung nochmals Tagfahrt auf Montag, den 19. Mai, Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welcher beide Theile dahier zu erscheinen haben, und zwar der Beklagte, widrigens das Thatsächliche der Klage für zugestanden, etwaige Schugreden aber für versäumt erklärt würden.

Bühl, den 14. April 1851.

Großh. Bezirksamt.

Heil.

[3] Nr. 10211. Schneidermeister Leonhard Geiger von hier hat heute eine Ehescheidungsklage gegen seine Ehefrau Juliana, geb. Pothhammer folgenden wesentlichen Inhalts erhoben. Im Jahre 1839 habe er sich mit der Beklagten verheirathet, und bis zum 24. März 1848 mit ihr in friedlicher Ehe gelebt. Am 24. März 1848 sei dieselbe dann ohne seine Einwilligung mit ihrem Bruder Franz Pothhammer nach Amerika gegangen, und seither nicht wieder zu ihm zurückgekehrt; ja die Beklagte habe sich sogar in Amerika mit einem andern Manne, dem Ludwig Hupf von Graben, verehelicht. Auf den Grund grober Verunglimpfung und des begangenen Ehebruchs verlangte Kläger daher, von seiner Frau geschieden zu werden, und hat gebeten, die Untersuchung zu führen und sodann die Acten dem Großh. Hofgericht vorzulegen, an welche Stelle er die Bitte stellte, ihn des Ehebandes mit seiner Ehefrau für entbunden zu erklären, auch die Beklagte in die erwachsenen Kosten zu verurtheilen. Die Beklagte wird nun aufgefordert, sich auf Dienstag, den 8. Juli d. J. dahier persönlich zu stellen und auf diese Klage zu erklären, widrigens die Untersuchung geführt und nach dem Ergebnis derselben das Erkenntniß gefällt werden würde.

Durlach, den 15. April 1851.

Großh. Oberamt.

Galura.

[3] Nr. 8219. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen den flüchtigen Cichorienfabrikanten Deimling von Mühlburg, Forderung betreffend, hat das Handlungshaus S. v. Haber und Söhne dahier unter'm Heutigen eine Klage des Inhalts gegen den Beklagten eingereicht:

Nach rechtskräftigem Urtheil Großh. Hofgerichts zu Bruchsal vom 1. Mai 1849 und Purificationsdecret vom 24. Juni 1850, haben die Miteigenthümer des v. Haber'schen Wohnhauses, ferner Oberlieutenant v. Klock's Eheleute, sowie Wilh. Littaer von den Beklagten 3522 fl. 45 kr. nebst 5% Zins vom 16. Mai 1845 an, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu fordern. Der Vollzug dieses Urtheils ist nicht mehr möglich, weil Deimling im Juni 1849 flüchtig geworden, und sofort eine Vermögensabsonderung zwischen ihm und seiner Ehefrau bewerkstelligt worden ist, wobei sich ein Deficit von 29,388 fl. 5 kr. ergab, die Ehefrau sich der Gemeinschaft entschlug, und das ganze Vermögen sich zueignete. Es wird sich auf die Acten: J. S. S. v. Haber und Söhne gegen Deimling und die über die vorgenommene Vermögensabsonderung berufen, und schließlich mit Rücksicht auf die im Juni stattgehabte Flucht des Beklagten der Antrag gestellt, gegen den Beklagten Gant zu erkennen. — Es ergeht deßhalb, und da die vorgetragenen Thatsachen bezüglich der Flucht des Beklagten, der Vermögensabsonderung und des Daseins mehrerer Gläubiger gerichtskundig sind:

Be s ch l u ß.

Wird Tagfahrt anberaumt, auf

Montag, den 28. April d. J., früh 9 Uhr, und hiezu der Antragsteller, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, entweder die aufgetretenen Gläubiger zu deden, oder in der Tagfahrt mittelst Vorlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden sein Zahlungsvermögen darzuthun, widrigenfalls die Gant ohne Weiteres gegen ihn eröffnet wird. Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Carlsruhe, den 14. April 1851.

Großh. Landamt.

R. Stöffer.

[3] Nr. 9731. Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Februar d. J., Nr. 4653, und nachdem hierauf ein Erbberechtigter zu der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Buchbinders Carl Wörtschler, außer der Wittve desselben, Margaretha, geb. Klobinger, sich nicht gemeldet hat, so wird diese Verlassenschaft der genannten Wittve in Besitz und Gewähr richterlich überwiesen.

Durlach, den 12. April 1851.

Großh. Oberamt.

Galura.

Nr. 13,420. Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird die Schuldenliquidation in der Gantsache des Ferdinand Schütt von Müllbach nicht am Dienstag, den 29. April, sondern erst am Dienstag, den 27. Mai abgehalten werden.

Bühl, den 14. April 1851.

Großh. Bezirksamt.

[2] Die Gant des Holzhändlers Adolph Thunes aus Düsseldorf betreffend.

Nr. 6,163. Zu der auf

Mittwoch, den 28. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt zur Publikation des Ganturtheils werden der Gantschuldner und der Gläubiger Sprachlehrer Restorf mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei ihrem Nichterscheinen das Urtheil ihnen gleichwohl für eröffnet gelte.

Dies wird dem Gantschuldner, da er ein Ausländer und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und dem Sprachlehrer Restorf, da derselbe flüchtig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 12. April 1851.

Großh. Stadtamt.

Reinhard.

[2] Nr. 13,433. (Aufforderung.) Auf Ansuchen des Theodor Bohnenberger zu Pforzheim werden Diejenigen, welche an

- 1) ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 504, in der Rauzenbach an der Straße, neben Gerbermeister Gruner und der Scheuer des ehemaligen Klostermüllers Seitz, mit Einfahrt unter dem Haus, und neben letztgenannter Scheuer. Der Hausplatz beträgt 30 Ruthen, 6 Zehntel;
- 2) ein Hintergebäude, diesseits des Gerberbächle, mit dem vorderen Wohnhaus parallel stehend, mit Durchfahrt in den hintern Hofraum, der Hausplatz ist 17 Ruthen, 3 Zehntel, der Hofraum der beiden vorgeschriebenen Gebäuden beträgt 66 Ruthen, 3 Zehntel;
- 3) eine Werkstätte jenseits des Gerberbächle, im hintern Hofraum mitten, Hausplatz 11 Ruthen, 2 Zehntel;
- 4) ein Anbau an dieselbe an der Westseite, Hausplatz 6 Ruthen, 8 Zehntel;
- 5) das ehemalige Hanke'sche Haus, Nr. 470, vornen das Gerberbächle, hinten der Anbau, Nr. 6 einerseits der eigene zu Nr. 1 bis 4 gehörige Hofraum, andererseits die Scheuer von Rüfermeister Kern, mit Einfahrt von der großen Gerbergasse, Hausplatz 16 Ruthen, 6 Zehntel;
- 6) ein Anbau an dieses an der Südseite gegen die Stadtmauer, Hausplatz 5 Ruthen, 7 Zehntel;
- 7) ein Querbau im Hinterhof, rechts, längs der Stadtmauer, Hausplatz 8 Ruthen;
- 8) ein solcher ebendasselbst links, Hausplatz 16 Ruthen, 3 Zehntel Hofraum, von Nr. 3 und 8, 38 Ruthen, 2 Zehntel Hofraum, von Nr. 4, 5, 6 und 7, 89 Ruthen, 1 Zehntel;
- 9) der ehemalige Stadtgraben, vornen die Mühlbach, hinten die Stadtmauer, einerseits F. Gounis, andererseits Schlossermeister Bechtler,

und anderen bis zu Gerbermeister Becker und Gruner mit Einfahrt über die Mühlbach, darin befindlich, eine Rindenscheuer, gegen Gerbermeister Bäcker und Gruner, Hauspl. 41 Ruthen, 2 Zehntel, ein Trodenhaus gegen F. Counis, 26 Ruthen, 3 Zehntel, Hofraum der beiden letzten Gebäude 152 Ruthen, 4 Zehntel dahier, Eigenthums-, Unterpfands- oder sonst dingliche Rechte ansprechen zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche binnen 2 Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden sollen.
Pforzheim, den 15. April 1851.

Großh. Oberamt.
Dieß.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Die Stephan Kern'schen Eheleute von Neuhäusen, auf Samstag, den 10. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dieseitiger Oberamts-Canzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Wendelin Heneka von Neuhardt, dessen Ehefrau und seine Mutter, Joseph Heneka's Wittwe, auf Freitag, den 9. Mai d. J., früh 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamts-Canzlei.

Aus dem Oberamt Kastatt:

Der ledige Joseph Holz von Vietigheim, auf Freitag, den 9. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamts-Canzlei.

Die Ehefrau des Heinrich Kühn, Maria Antonia, geb. Speck von Vettigheim, und deren Tochter Kleofa Kühn, auf Montag, den 12. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamts-Canzlei.

Der ledige Kammachergehilfe Ambros Schmitt von Gaggenau, auf Freitag, den 9. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamts-Canzlei.

Präklusiv-Befcheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Santmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Bezirksamt Bühl:

In der Gantsache des Rebmanns Matmad Frank in Steinbach, unter'm 24. April 1851.

In der Gantsache des Magnus Keller von Eienthal, unter'm 15. April d. J.

In der Gantsache des Stephan Schmitt von Bühlerthal, unter'm 15. April d. J.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

In der Gantsache des Joseph Krug von Reuchen, unter'm 9. April d. J.

In der Gantsache der Joseph Schwanz'schen Eheleute von Zusenhofen, unter'm 1. April d. J.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Bezirksamt Salem:

des Zehnten der Pfarrei Weildorf auf der Gemarkung Deuern.

[2] des Zehnten der Frühmeßfründe Vermattingen, auf der Gemarkung daselbst.

Aus dem Bezirksamt Säckingen:

des der Pfarrei Herrischried und den Zehntpflichtigen der Gemarkungen Hornberg und Attendorf zugestanden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheit, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Kaufanträge.

[1] In Folge richterlicher Verfügung wird das der Gastwirths Gierich's Ehefrau, Helene, geb. Pfeffer, dahier gehörige zweistöckige Eckhaus, mit zweistöckigem Seiten- und Querbau in der Langen- und der Kreuz-Strasse, neben Buchbinder Haas und Metzgermeister Dietrich, mit der darauf ruhenden Schildwirthschaftsgerechtigkeit zur Stadt Pforzheim

Donnerstag, den 8. Mai l. J.,

Vormittags 11 Uhr,

bei dieseitiger Stelle zum letzten Male öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 20,000 fl. auch nicht geboten ist.
Carlsruhe, den 7. April 1851.

Das Bürgermeisterramt der Residenz.

B. V. d. B.

L. Frey.

vdt. Müller.

Da bei der heute stattgehabten Versteigerung der Liegenschaften des hiesigen Bürgers und Tagwerkers Joseph Bus kein Gebot hierauf geschah, so werden diese zum zweiten Mal am

Dienstag, den 13. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

in hiesiger Stadtkanzlei, wie solche im Anzeigebblatt Nr. 26, Seite 146, vom 24. März 1851 bezeichnet sind, mit dem Anhang versteigert, daß dabei der endgültige Zuschlag erfolge, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht werden sollte.
Zell a. H., den 23. April 1851.

Bürgermeisterramt.

Lechleitner.

vdt. Bruder, Rathschreiber.